

Nr. 75

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL)

vom 17. Juni 2005 (Stand 1. August 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 31 Absatz 2, 32, 35 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹ und § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005²,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Sie gilt für die Fachpersonen der schulischen Dienste sinngemäss.

§ 2 * *Rechtsverweis*

¹ Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal³ anzuwenden:

- a. § 3: über die Lohnauszahlung und die Abrechnungen,
- b. § 5: über den anteilmässigen Besoldungsanspruch,

¹ SRL Nr. [51](#)

² SRL Nr. [74](#)

³ SRL Nr. [73a](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. § 11: über die strukturellen Lohnanpassungen,
- d. § 14a: über die Anerkennung in Form von Naturalleistungen,
- e. § 15: über die besondere Sozialzulage,
- f. § 20: über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge,
- g. §§ 22–30: über den Spesenersatz,
- h. § 32: über die Abfindung,
- i. § 33: über das Dienstaltersgeschenk,
- j. § 34: über die Dienstjahre,
- k. § 35: über die Leistungen im Todesfall,
- l. § 36: über den Bezug der Sozialversicherungsprämien,
- m. § 37: über die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
- n. § 38: über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

² Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal sinngemäss anzuwenden:

- a. § 13a: über die Arbeitsmarktzulage,
- b. § 14: über die Leistungszulage.

§ 3 * *Generelle Lohnanpassung*

¹ Die vom Regierungsrat beschlossene generelle Lohnanpassung erfolgt auf den 1. März eines Kalenderjahres.

§ 4 * ...

2 Besoldungen

§ 5 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

¹ Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Lohnklassen zugeordnet.

² Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch eine Umschreibung der Funktionen.

³ Die Besoldungen für berufliche Tätigkeiten, die weder einer Lohnklasse zugeordnet noch in Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt sind, werden in sinngemässer Anwendung von § 6 festgelegt. *

§ 6 * *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

² Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

³ Dozierende der Fachhochschulen, die bezüglich der Fachkompetenz gemäss Funktionsumschreibung nur zwei von drei Kriterien erfüllen, werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Dozierende, die nur ein oder kein Kriterium erfüllen, werden drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

⁴ Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

⁵ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

⁶ Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,
- b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

⁷ Lehrpersonen des Ober- und des Kurzzeitgymnasiums, Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene, Lehrpersonen der Berufsfachschulen, der Berufsmittelschulen und der Fachmittelschulen und Lehrpersonen I des Untergymnasiums, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. Vorhandensein eines Abschlussdiploms eines konsekutiven Masterstudienganges im Fachbereich an einer Universität oder Fachhochschule sowie eines höheren Lehramts oder einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II,
- b. Auszeichnung durch Lehrerfolg und Engagement und
- c. mindestens fünf Jahre einschlägige Erfahrung auf der betreffenden Schulstufe.

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreisungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes. In den Richtlinien kann namentlich bei Vorhandensein eines altrechtlichen Abschlussdiploms die Voraussetzung gemäss Absatz 7a ausser Acht gelassen werden. *

§ 7 *Lohnstufen und Lohnstufenänderungen*

¹ Jede Lohnklasse wird in 27 Lohnstufen eingeteilt. Der Lohnanstieg verläuft degressiv.

² Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe. Vorbehalten bleibt § 8.

³ Erfüllt die Lehrperson die in der Funktionsumschreibung umschriebenen Anforderungen nicht, verfügt die zuständige Behörde den Lohnstufenstillstand.

⁴ Der Lohnstufenanstieg erfolgt auf Beginn des Schul- beziehungsweise Studienjahres. *

§ 8 *Aussetzung des Besoldungsanstiegs* *

¹ ... *

² Erfordert es die Finanzlage des Kantons, kann der Regierungsrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr aussetzen.

§ 9 * *Funktionszulage*

¹ Der Lehrperson kann eine Funktionszulage von bis zu 10 Prozent des Lohnes zugesprochen werden, wenn ihr umfangreiche und besonders qualifizierte Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

² Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch die entstehende Mehrbelastung sowie den Wert der zusätzlichen Arbeit bestimmt.

³ Die Funktionszulage wird auf die Dauer der zusätzlichen Arbeiten, höchstens aber auf ein Jahr befristet. Funktionszulagen, welche darüber hinaus verlängert werden, sind vom zuständigen Departement beziehungsweise bei Lehrpersonen der Volksschule von der Dienststelle Volksschulbildung zu bewilligen.

⁴ Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 10 * *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit-Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. § 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

§ 11 * *Dienstjahre*

¹ Ab 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes beim gleichen Gemeinwesen. Die Dienstjahre als Lehrperson im Sinn von § 1 der Personalverordnung⁴ gelten für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes als Dienstzeit beim Kanton. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson werden die beim Kanton als Angestellte oder Angestellter geleisteten Dienstjahre angerechnet. Nicht angerechnet werden Stellvertretungsaufträge von maximal viermonatiger Dauer.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Besoldungsbesitzstand*

¹ Die Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. August 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2006 entspricht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. Oktober 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats September 2006 entspricht.

⁴ SRL Nr. [52](#)

³ Die Zuordnung zu einer Funktion und einer Lohnklasse gemäss dieser Verordnung und der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste⁵ wird den Lehrpersonen und den Fachpersonen der schulischen Dienste bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Erlasse schriftlich mitgeteilt.

§ 12a * *Festsetzung der Besoldung per 1. August 2012*

¹ Für diejenigen Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die aufgrund der Rechtsänderung per 1. August 2012 in eine neue Lohnklasse eingereiht werden, wird die Lohnstufe neu festgelegt. Diese Lehrpersonen erhalten per 1. August 2012 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Lohn, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2012 entspricht.

§ 12b * *Festsetzung der Besoldung per 1. August 2015*

¹ Diejenigen Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die aufgrund der Rechtsänderung per 1. August 2015 in eine tiefere Lohnklasse eingereiht werden, erhalten bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Lohn, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2015 entspricht. Eine Änderung der individuellen Unterrichtsverpflichtung bleibt vorbehalten.

§ 13 *Abweichung von den Lohnminima*

¹ Gestützt auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden die Lohnminima wie folgt festgesetzt:

- a. im Schuljahr 2006/2007: minus 4,91 Prozent,
- b. im Schuljahr 2007/2008: minus 2,46 Prozent,
- c. ab Schuljahr 2008/2009 gelten die Lohnminima gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

² Diese Lohnminima sind bei der Überführung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in das neue Besoldungsrecht sowie bei Neueinreihungen zu beachten.

§ 14 * ...

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 1999⁶ wird aufgehoben.

⁵ SRL Nr. 74. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ G 1999 89 (SRL Nr. 75)

§ 16 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt für die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern auf den 1. Oktober 2006 und für die übrigen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf den 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	17.06.2005	01.08.2006	Erstfassung	G 2005 153
Ingress	22.11.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 329
§ 2	31.03.2015	01.07.2015	geändert	G 2015 118
§ 3	22.11.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 329
§ 4	22.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	G 2011 329
§ 5 Abs. 3	10.06.2008	01.08.2008	geändert	G 2008 229
§ 6	03.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 91
§ 6 Abs. 9	02.07.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 291
§ 7 Abs. 4	22.11.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 329
§ 8	22.11.2011	01.01.2012	Titel geändert	G 2011 329
§ 8 Abs. 1	22.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	G 2011 329
§ 9	31.03.2015	01.07.2015	geändert	G 2015 118
§ 10	03.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 91
§ 11	21.05.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 256
§ 12a	03.04.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 91
§ 12b	06.01.2015	01.08.2015	eingefügt	G 2015 18
§ 14	10.06.2008	01.08.2008	aufgehoben	G 2008 229
Anhang 1	06.01.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	G 2015 18
Anhang 2	04.12.2012	01.08.2015	Inhalt geändert	G 2012 382

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
17.06.2005	01.08.2006	Erllass	Erstfassung	G 2005 153
10.06.2008	01.08.2008	§ 5 Abs. 3	geändert	G 2008 229
10.06.2008	01.08.2008	§ 14	aufgehoben	G 2008 229
22.11.2011	01.01.2012	Ingress	geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 3	geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 4	aufgehoben	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 7 Abs. 4	geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 8	Titel geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 8 Abs. 1	aufgehoben	G 2011 329
03.04.2012	01.08.2012	§ 6	geändert	G 2012 91
03.04.2012	01.08.2012	§ 10	geändert	G 2012 91
03.04.2012	01.08.2012	§ 12a	eingefügt	G 2012 91
04.12.2012	01.08.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2012 382
21.05.2013	01.01.2014	§ 11	geändert	G 2013 256
02.07.2013	01.08.2013	§ 6 Abs. 9	geändert	G 2013 291
06.01.2015	01.08.2015	§ 12b	eingefügt	G 2015 18
06.01.2015	01.08.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2015 18
31.03.2015	01.07.2015	§ 2	geändert	G 2015 118
31.03.2015	01.07.2015	§ 9	geändert	G 2015 118